

Die übrige Summe

1.) Die auf dem marktauglichen Grundstück bestehende
Zinskapital von 15000 fl. im 22 fl. Zinsfuß
im 24 fl. Zinsfuß

f. 16363:38.

jedem Jahre für

2.) Die Unternehmung des Futurumskaufes bei
Kauf und Verkauf

3.) Die Unternehmung dieses Originalkaufes,
wobei die nachfolgenden

f. 8036:22.

in nicht bezaahlten und ungenutzten Summen, so daß
für also das ganze Kaufprekium mit

f. 27000:—

das hier und zehnzehnjährig Geld im Zinsfuß vollkommen befristet
haben, über diesen respective Unternehmung und bezaahlte Zahlung, in
den marktauglichen Geldern unter Fortsetzung der Forderung daß
nicht bezaahlte und nicht empfangene Gelder auf das Kauf,
gültigste quittiert werden.

Da nunmehr

IV.) der Herr und Erblasser: Contract auf nachfolgenden Ort vollkommen
perfekt ist, so wird die Kaufsumme dem Käufer der Marktauglichkeit
der Kauf, die nachfolgenden Grundstück übergelassen, jedoch man sich
beim Kauf nachsehen, die Fortsetzung gegen Zahlung von
zu verkaufen, ist auch die individuelle Marktauglichkeit und Kosten
die gewöhnliche Gewinne zu leisten, auf alle über das Kauf, so
in seiner Hand beständige Documente gültig zu erklären.

gültig und

V.) nachfolgenden Bedingungen unter nachfolgenden nachfolgenden
Anweisung dieses nachfolgenden Contractes allen das gegen zu erklären,
daß man die Summen fundieren im Allgemeinen, bezaahlte, aber
den, der Zinsfuß, Zinsfuß, Zins, Unternehmung, Unternehmung, auch
niedrigste, oder abgesehen von oder nicht nachfolgenden
Kauf, Marktauglichkeit über den unter dem Gültigen der Kauf,
man Marktauglichkeit, gewöhnliche Marktauglichkeit und nachfolgenden
bezaahlte, die Marktauglichkeit in den nachfolgenden Kauf, oder
man die Kauf Marktauglichkeit, nicht das Kauf, oder

und



und haben zu massen Urkunden dieses Original
 bringe nach öffentlicher Verlesung und Gegenprüfung
 in Gegenwart der nebenstehenden Herren Zeugen und
 das anquirirten Material eigensändig unterschrieben
 und besiegelt.

Die gefertigten Urkunden am Main den 5^{ten} Januar
 1802.



Cassarius Augustin Wagner gab seine Stelle
 als Notarius an



Philipp Jacob Müller
 als Zeuge



Anna Doffin Sibylla Müllerin
 gab seine Stelle an als Zeugin

Carl Ludwig Hauptmann
 als Zeuge



Johann Jacob Schaefer
 als Zeuge



Das vorstehende Original ist nach vorgängiger öffentlicher Verlesung
 und Gegenprüfung nicht allein nach den contrasirenden Stellen, son-
 dern auch nach den nebenstehenden Herren Zeugen in meinem Ge-
 genwart eigensändig unterschrieben und besiegelt worden
 sey; solches wird von mir öffentlich mit Hand und Pied.
 gel bekräftiget. Bezeugen, Carl, Ludwig und Main, wie
 oben, den 5^{ten} Januar 1802.



Georg Christian Carl Zimmermann
 Notarius: gefertigt und besiegelt
 in der Notarstelle

P. N. Den 9. Februar 1802. Sind hiesiger Müllersche Belehre
 geordnet worden, auf ^{dem} neuen Grundstücken
 laßen.
 // Carl Ludwig Franck, Substitut.

**Wir Burgermeister, Schöffen und
Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt
Frankfurt am Main bekennen öffentlich hiermit:**

daß vor Uns gegenwärtig erschienen *Notarius Gein-*
mann, Doct. Jur. et Civ. und geübter
Special. Ballmann, Notarius Andreas
Wagner, Luchterhand und Gauralmanus
et uxoris, Catharina Elisabethae, geb.
Winkel,

und bekannt *ist* —, daß *Principals* vorwohlbedacht-
und berathenermaßen, —

nach mehrerem Inhalt hierüber unterm
5. Junij d. *1700.* errichteten Original-Kauf-
Briefs, recht und redlich verkauft *ist* *Philipp*
Jacob Müller, Luchterhand und Notarius
et uxoris, Annae Sophieae Sybille,
geb. Winkels,

und *gab* — auch *anezzo* *Paulsen*
in gebohren Namen,
et haeredibus, vor Uns auf:

fine

Und bekannte obgedachte Mandatarios
ferner: daß Principales des Kaufgelds darum von
ihnen Käufer gültlich und wohlbezahlt seyen und gewährt,
sich auch vor Uns auf dasselbe Kaufgeld und berührte
Ersparung — ausdrücklich und gänzlich ver-
ziehen, weniger nicht bey Principalem bürgerlichen Pflich-
ten und weiblichen Ehren behalten und betheuert: daß oban-
geregte Ersparung — mit keinen Zinnsen
weiter, denn wie gehöret, nicht beschweret, noch sonst
jemand anderst verpfändet, oder verschrieben seye, in keine
Weise; folglich ihnen Käufer und ihnen Erben
vor Uns zugesagt und versprochen, sich selbst vor alle
Rechte, Ansprüche, Jahr und Tag, nach der Stadt Frank-
furt Recht und Gewohnheit, gegen Männiglich zu vertre-
ten, zu gewähren und schadlos zu halten.

Dahingegen haben sich Käufer
bey auch ihnen bürgerlichen Pflichten und weib-
lichen Ehren betheuert: daß dieser Kauf ihnen
und ihnen Erben, und sonst niemand anderst, Uns
mit der Burgerschaft nicht verbunden, geschehen seye, doch
hierinnen vorbehalten und ohne Nachtheil dem Reich, dem
Rath, und der Stadt Frankfurt an ihren Diensten, Gnaden
Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten.

Hierbey sind gewesen Herr Ex-Consul Sen.
Scab.

Scab: von Humbracht, würk. Raths-
Rath, Erv. Scab: Senator Moors
J. W. D. und J. Ex-Cous: Jun: Senat:
Wallacher, J. W. S.

Dessen zu wahrer Urkund haben Wir Unserer Stadt
Groß-Innsiegel, auf beederseits gescheneß geziemendes An-
rufen, hier beydrücken lassen.

So geschehen den 9. Februar
Anno Achtzehnhundert und 70^{er} J. 6.



selben auf ihre Gefahr und Kosten zu erhalten und sich zu erhalten vollbr.
dasslich angeleben, dabey aber sich auch ausdrücklich reservieren, daß sie sich keine
wage an ihrem gegen Herrn Bischof bey demselben sabunden gar nichts an sich
prejudicial, sondern lediglich dadurch dem Herrn Superintendenten und die
getheilt haben wollen.

Nachdem nun diese respective Kauf und Verkauf vorstehender Sachen von oben
angelegt geschlossen und bekräftigt den vierzehenden November ein tausend dieben
hundert vier und sechzig im Ducatum Goltz Hünig dazant gegeben, und die vier
tausend guldten Angab bey Ludwig Wolff die Kauf und Verkauf in allen Sachen von der
nach kaufenden Dagnarischen Consorten richtig abgefaßt worden, als wir
sprachen auch die Herrn Kaufmann proptio, claudatario, et executorio no,
mine dem meß allen und jede off beyagter Kauf und Verkauf frey sein und ge
rechtigkeiten concernierende und in Handen sabunden verbleiben und schriftlich
in magna Kaufman haben wir wir wollen dem und rechtlich zu extrahieren
und die kaufenden Dagnarische sabunden wider alle Anspruch und forderung
von irren an das eigentliche meß bekräftigen Kauf und Verkauf gemacht worden
wird oder magte nicht vor allen mit allen vorinnen in specie von gegen der
müssen der Minorere Herr Goltz die, diesen Kauf und Verkauf nicht oder vor
que anderten wollen, vorrest in alle außer gesetzlich zu erhalten
und gänzlich schadlos zu fallen, auch auf deren bey dem meß eigenen
Kosten nach bekräftigung des Kauf und Verkauf geschicklich zu beschaffen sich
zur obbliegen Stadt Kautz zu begeben. Die von bey dem meß die Herr die
in allem schriftlich und recht nach zu kommen zugewagt sind, sich alle und
jedem in diesem Kauf und Verkauf zu halten kommen dem frey sein
und die Kaufmann, in und nicht verweigert, Zwang, Zwang, Zwang, Zwang, Zwang
sachlich, an gleichiger Uebertragung, Verletzung über der zulassen die
wissen, was wir auch alle anderen in dem Kauf und Verkauf nicht
wir, in, auch nicht namentlich sich angedruckt wissen nicht und
vollbräglich begeben, und bey und dem Kaufmann Herrn und Frauen
Interessenten, die Kauf und Verkauf über dem richtigen Umfang der bekräftigen
vier tausend guldten mit ausdrücklichlicher bekräftigung der rechtlichen die
nicht bekräftigen oder dazugehörten guldten in bey der form des Kauf und Verkauf
von, und einigen in dem Kauf und Verkauf nicht sich zu begeben die
bündigste Verantwortung ihm. alle gültlich von der Kaufmann zu
diesem meß dem Verkauf ist dieser Kauf und Verkauf nicht die
ordnate Notariats Sappian und gesetzlich, von sämtlichen contra
kierenden Parteien, vorrest als auch dem einige requirieren dem Herrn
Notariats dem verbleiben dem Kaufmann einige gültlich die
schreiben und bekräftigen, das original aber dem Herrn die



Auf dem ich mich dem Carl Gottfried Heymann
 Sohn des hiesigen nunmehrigen Post-Kommissarius
 d. d. 20. febr. 1765. gestandte Capital, sammt
 solchem Louis Casson am 21. febr. 1771. an Herrn
 Herr Carl Wolpert Marins gelanget ist, bey
 der vorbestimmtesten Abtheilung an dem hiesigen
 Hauptpost Amt, und hiesigen Postamt.
 d. d. hat. August Jungferm Kayser Josephum
 Maria Antonia mit Dienern und
 fünfshundert Gulden in 2 Pfund Ruch. dem
 hiesigen hiesigen am 20. febr. d. J. an die
 present überwiesen worden; so wird solches
 auch mit übrigen Mitteln und resp. hiesigen
 hiesigen und hiesigen hiesigen mit allen
 hiesigen zu allem hiesigen muß das hiesige
 hiesigen ordentl. mit abgeben.
 Frankfurt am 27. October 1789.

Maria Magdalena Antonia geborne Gogge

Joseph Matthias Antonia

Commisarius der
 Posten des J.

Gerhard Adolph Bölling
 Johannes Andrea.

Nachdem wir den Aufseil auf Carl Friedr. Wagner
 von seiner Hand Posthaus Hülling's Brief mit
 vier Tausend fünf Hundert Gulden im Jahr
 durch Johann Jacob Bernoulli Inventur alhier
 bearbeitet worden, so quittir über den richtigen
 Empfang dieser Summe nicht nur in letzter Form Posthaus
 sondern cetera auf obigen Johann Bernoulli und dessen
 gedachte gerichtliche Vertretung cum omni jure & lauda,
 und haben gegeben haben das dieselbe summe so in
 dem gerichtl. hypothek. Brief mit al und demselben
 zugewiesen worden. Und dinstlich manne eigentümlich
 das man unterschreibt und beigebunden hat
 Frankfurt den 22^{ten} februars 1790. -



Johanna Maria Theresia Theresia
 geborene Studer
 als consensuante *Camara* // Henricus Hebenstreit

Der es nach der dort anstehenden, in mit allen dem
 selben Jurisprudenten ungenannten Personen, von
 in demselben im Jahr 1790. pag. 174. Sep. sub Nams H. notiert
 worden. Frankfurt d. 6. März. 1790.

J. D. Maus. Subscribent.

Carlmann von Hülling's Posthaus Hülling's Capital
 Aufseil von 4500f. im Jahr. In dem Hülling's
 von Substant Hülling's Land Hülling's Kapital de 3.
 Dec:

Maguari
auf mit
22. Dec
aliquid
suffragan
sine
juris lauda
in
suffragan
Maguari

Lucia
Ludovic
benstreit
mit
Ludovic
Maguari
1790
Maguari

illing Capital
in
6
Dec:

Dec: 1794. In Jungfer Elisabethae Julia
nae und Herrn Johann Georg Bernoulli, pag
26. lit: E. zuzubillan; so mind dinst Capital
Aufsil d'auswärtigen hienis cum omni iure ce
ciuat. Frankfurt den 3. Dec: 1794.



Anton Bernoulli

Anna Ottilia Maria
Barrot geb. Bernoulli

Johann Conrad Barrot
als selbsterbezeugter

Eva Margareta Schmidt
geborene Synon als

Christoph Schmidt
als selbsterbezeugter

Johann Friedrich Hagenb, Not:
immatr: als gewaltigste
Hilfsmittel d'auswärtigen

Nachdem wir in dem untern Vorhergehenden Bernoullij'schen
Kündung ihr Hauptkündung d'auswärtigen Capital Aufsil auf dem Wege
unrichtig gezeigt in der Besetzung der Lit: E: N: 80 von 4500 fl. im
22. Dec: 1794, gehaltenen venerabilis Hauptkündung's Decret vom 22. Dec:
Monat, Date von Herrn Johann Philipp Hergenbaum, obzu tunge und
mit vier hundert fünfzig und acht Gulden im hohen Fuß die unrichtig gezeigten
Summe kann, bezieht sich auf die Interessen und richtig bezogt man sich
als für die unrichtig gezeigten hienis in der unrichtig gezeigten
selbstem Bedienung in unrichtig gezeigten und unrichtig gezeigten hienis
Hauptkündung's Capital Aufsil cum omni jure und in mit all dem unrichtig
unrichtig gezeigten hienis unrichtig gezeigten und unrichtig gezeigten hienis
unrichtig gezeigten hienis unrichtig gezeigten und unrichtig gezeigten hienis
Frankfurt am Main den 26. Novemb: 1795.



Milhelm Friedrich Bernoulli
als Notarius

Jacob Peter Layan
als Notarius



C.L. Fol. 68
N.L.L. Fol. 76.

Documenta das Innsatz
Capital bey dem hiesigen Bürger
vnd Schneidermeister Philipp
Jacob Müller & Exore betref-
send.

Item. solut. 8 Januar. 1805. 2-11.

C.L. Fol. 68.
N.L.L. Fol. 76.

31. 10. 1744
Einsatz Capital von 12000.
zu 24 % zu 40% auf die Behau-
sung der Frau Mariana Doctor
Lit. L. N. 80. in der Schnurgasse

Term. Sos. d. 2. Jan. 1839.

Joh. 174.

Nachdem mir der Herr Doctor Medicinae und Physicus
 primarius, Herr Johann Adolph Gieseler aufseher
 der Bücher von Herrmann und, selbstständig, selbst
 und dreyzig Gulden, zehn und zwanzig Rauten
 des Herr und zwanzig Gulden: Lütke aufseher
 für den Bürger und Kaufmann, Herr
 Philipp Jacob Müller et uxorem selb den Herr
 und vier hundert und achtzig Rauten des Herr an
 dieselbe veräußert, Herrmann und selbst
 abgekauft selb; selb quittieren ist unter selb:
 Zahlung der Rauten das nicht kann oder
 nicht so viel empfangen Gulden, über den
 künftigen Kaufmann gedachten Herrn in Ca.
 Herr Rauten.

Gegeben, in der Stadt von Mainz, den
 9ten Januar 1802.

Andreas Wagner

Die obige Bücher des H. B. 36. f. 22. Nr. und 24. f. 23
 welche der Herr Dr. Med. und Phys. prim. Johann
 Adolph Gieseler in meine Gegenwart an mich
 von Herrn Johann Hermann, Herrn Andreas
 Wagner abgekauft selb, selb eigentlicher Herr
 meine zu veräußern Rauten des Herr
 veräußert Herrmann und selbst, und selb selb
 mir selbst gegeben zu bezeugen ist;
 Es quittieren ist ebenfalls über den Kaufmann
 und Kaufmann gedachten Herrn in Ca.
 Lütke, Herrn Dr. Med. Gieseler, auf ge.
 lii:

Lichtes Licht, fast Raub in
einer Nacht auf einen Augenblick
Haupt zu konstituieren.

Frankfurt am Main, am 10. Jan., den
10. Januar 1802.

Herrn Jacob Müllner

In einem Augenblick geschickter Vorgesetzter
obiger Schichten, so wie die richtigen Anzeiger
lang die Capitalen von 4000/22. Sie sind von
mir schicklich mit dem und Regelbau
Licht. Es geschickter, wie oben.

Georg Friedrich Carl Jünger
König. geschickter und Infanterie
Lichtes Licht



Nicolaus Johann Verhart Gönndler, in Recht schriftlich und im
singularem Special. Vollmacht Gewalt, und Inhabung
Suber des singularem Vöngers und Hundelmanns, H.
Andreas Wagner, dem das letzterem schickte Hund
frau, Catharina Elisabeth, geb. Schickel haben in
respecte gescheit und nimmten Mannen, nimmten
1) an H. Johann Hilzig Mergelbaum, Bürger
und Hundelmann, nimmten Mitglied d. Hof. 379
Collegii, 2) an Frau Wilhelmine Anna Sibilla Mel
cken, geb. Schickel, und 3) an Johann Peter
Meißel Bürger und Buchhändler, nimmten Ga
lianum Elisabetham, geb. Schickel, und deren
allermöglichen Suben, nimmten in d. Hof. nimmten
Bücher zu gleichen Vorzügen: d. Hof.

Seine Bedienung in der Hof. Hof. d. Hof.
Num. 80. Inhabung, nimmten zum Hof.
Annen, geb. zum Treberstein genannt.
mit Censu nimmten 2. Hof. Hof. Hof.

Dies;
item Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.
übrigens aber Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.
Cogniti nimmten per testamentum Carentium, in
Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.
nimmten Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.
nimmten Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.
Collegiarie Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.
Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.
mit Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.
Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof. Hof.

Ich bin so dankbar für die mir seit dem andern Jahr
 mehrfach wiederholte Güte und die Güte zu sein, die
 in dieser Unterzeichnung aber die Crediturpart, welche
 nicht sein sollen, diesen Grundsatz nicht mehr auf ^{wenden}
 diese Grundsatz unabhängig, und in diesem Sinne der Art
 und melange zu lassen; und mit dem andern
 diesen Auszug, wenn immerhalb dieser Grundsatz
 nach Zustimmung der letzteren wird dem Grundsatz nicht
 nachgelassen, wenn derselbe melange wird, die
 Hauptpart davon ab, und melange sein sollen.
 Obgleich die Anzeigen durch die Consocien der selbst
 zugehen in diesen Grundsatz unwillig und unbekannt
 diese diese annehmen man Geld für sich, als ich
 habe, die zu haben gekommen; denn man hat
 ich in diesen sind haben, welche die Grundsatz
 in specie S. Ch. Verord. ad Actus si qua mulier sunt
 wegen der neuen Veränderung, welche die
 wesentliche Art der Grundsatz.

Actum d. 8. Januarii. 1798. Coram Domino Consule Juni-
 ore, Senatore G. N. Luther, Q. V.

Pro Acta

und der David Schmidt
 Kanzler Grundsatz.

Ich bin so dankbar für die mir seit dem andern Jahr
 und mehrfach wiederholte Güte und die Güte zu sein, die
 longior worden, welche die Hauptpart davon
 melange; als ist, welche, nach dem Notarius Johann
 Gerhard Lammert in Kraft gesetzt und geliegt;
 der Special-Beilage, Namens des Debitors und
 Wagnerischen Belegen bei der Kanzler, welche
 man, mit der Ordnung und Unterzeichnung:

ad unit fund in diesem Jura, 2000 Gulden
Vermögen Kapital von 1000 ¹⁰/₁₁ Conventions: Fla.
und, 1000. 1000. 22. 1000. 1000. 1000.
Zustimmung haben, und in diesem ein
auf das Landgutland nicht aufgenommen

Principali: wegen, auf der No. 10: 1000 Gulden
und 1000 Gulden Kapital von 8. Januar d.
1800. über das Jahr 1800, und die Zahlung
für, 1000 jährlich, 1000 Gulden
für die stipulierten Interessen, 1000:
und zu bezahlen und abzuschließen, 1000:
und zwar mit unwilliger Einwilligung des
Herrn Barons, Namens Heinrich Concrediti
sowie Person, renoviert worden.

Actum den 24. Aug. 1801. Coram Domino Consule
Senatore J. M. Wallacher,
P. U. L.

Weswegen der Herr Doctor Herrmann, mir ansehn
abgewandte Kapital an Danksagung, 1000 Gulden
im 22. 1000 abgetragen, als gültigen in dem
1000 den auf die 1000 Gulden, 1000
1000 mir in dem 1000, 1000
1000 1000 1000 1000 1000
1000 1000 1000 1000 1000

Et eodem

Herrn Baron
und Herrmann
et uxoris

1000 ¹⁰/₁₁ Convent. Fl.
5234 ⁶/₁₁ s. im 20. s. 1000.

Term: Schluss: d. 8. Januar 1801.
1000

Renov: und prof: 1804.
1000

Den 9. Feb. 1802. ist dieses
Jura, 1000 1000
// Carl Ludwig Bracht,
Substitut.

W. 1008. 4. 1. P. U. L.

Dass von dem hiesigen Curator und
Schuldenmeister Philipp Jacob Müller von
dem Verkauf seiner Pflanzung in der Schenkung
Litr: L. N^o 80. die gebührende Ordnung
gefasst sey, wird hiermit attestirt.
Frankfurt den 8^{ten} febr: 1802.

In fidem
J. W. Jungnickel, D. L.

Notarius Johann Verhart Genueßer, in Basel gezeuget und
 von singularen Special. Vollmacht, Gewalt und Befehl,
 haben die hiesigen Bürger und Ratsherrn mannschaft
 Andreas Wagner, dann die hiesigen, nämlich Hans
 Konrad Catharina Elisabeth, geb. Schindler haben in respect
 gehabt und nennamen Namen vor sich zu dem hiesigen
 Johann Hilbig Mergenbauer, Bürger und Ratsherrn
 hiesigen, und Michael Leib. 57ten Collegii, zu dem
 Hans Wilhelm Anna Dytilla Adelichen, geb. Schindler und
 zu dem Johann Peter Meißler Bürger und Ratsherrn
 hiesigen, uzerem Julianus Elisabetham, geb. Schindler
 dan, und dann allermiliga haben, nach Ansehen
 nicht jenen Lutzels, zu glanzem Zwang. Infolge
 sine Bedienung in der Stadt; Justiz. d. d.
 Anno 80; hiesigen, maximal zum Weib. Dann
 jete zum Lieberstein genannt.

pro Censu eius d. p. S. in Lieberstein
 m. d. d.

Item 8. p. Carennum: Gut und Leib. Con. Ambr.
 hiesigen. aben Ludwig, und Comparentis Prin-
 cipali, per testamentum Carennum, in Auslegung
 des ganzen Baus, unter Turm Gewässern
 auf 2000. p. zum einen halben nurmehr
 zum anderen halben aben vom Collegiarie
 und Schreyer, Carl Ludwig Hundmann,
 Raths hiesigen, und pro rata des
 hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen
 wahrlich nigen.

Und ist der Prozess geschieden sein und im Hierland

sonst Neunzig mit Zinsen halbjährlich Quitt Conventio
one Zinsen in Speciebus, davon Zinsen Viertel zum
Mund sein sollen und müssen, denn fünfzehn
hundert vier und fünfzig und fünf halbjährlich
Gulden in Conventione müssen werden nach dem
zwanzig Gulden Fuß, ab der jährigen Hauptsumme
Abzahlung, den Gulden a W. Lu. gewaschen oder sechs
tausend Gulden nach dem zwanzig und zwanzig Gul
den Fuß,

Es waren 1) H. Augustin vom 20. 5. 11. Viertel Con
vention: Zinsen, 2) Jan. Wilhelm Wilhelm ab dem
Jahre 20. 5. 11. Viertel Conventione: Zinsen mit
3) Zinsen mit dem Manns W. Lu. in 22. 1. Fuß
nach Digital; Hauptsatz, zu gleichen Bezugs
nach Aufsicht haben 1) Viertel zu Abzahlung der
nach dem Abzahlung bei den Bezugs werden,
nachdem Hauptsumme bei W. Lu. gesandten
nach dem Aufsicht: Digital von W. Lu. in 22.
1. Fuß, Viertel aber zu Principalis und ist, Jan
Comparation, hinsichtlich zum in folgenden Maß
nach Aufsicht, mit anzuge bei Zinsen mit dem Manns
W. Lu. in 22. 1. Fuß
nach dem Aufsicht mit Zinsen, zu bezahlen von fünf
dass aber nach Zinsen, mit die Zinsen ebenfalls,
samt nachfolgenden Zinsen zu fünf Prozent, falls
jährig mit W. Lu. mit 375. 1. abzufallen in 22. 1. Fuß
zu abzahlen.

Mit dem nachfolgenden Abzahlung: das nach Aufsicht
die,

diesen Königlichen Befehl ein Teil dem andern nicht mehr
 für sich vorbehalten zu lassen die Rückführung zu sein sollen,
 in dessen Unterzeichnung aber die Redlichkeit zu
 wahren sein sollen: diesen Grundsatz jedoch nicht auch
 anderen Königlichen Befehlen ausnahmslos, wie in demselben
 der Inhalt nicht mehr vorbehalten zu lassen; mit dem dem
 auch demselben Befehl, wenn innerhalb dieses
 Jahres die ^{mit Befehl des Königs} ~~mit dem Grundsatz~~ nicht mehr durch den
 selben vorbehalten würde, die Rückführung davon ab
 nicht vorbehalten sein sollen.

Abhandlung des Herzogtum über die Landesverfassung
 zugunsten in diesen Grundsatz zuwilligen mit Einkommen
 über dieses Einkommen man hat ihn sonst als ihrem
 Gehalt zu zahlen zu können; wenn man
 ist ihnen in diesen Teil sehr nicht mehr vorbehalten
 sollen, in specie S. Ch. Verord. et lictis si qua multi
 er. s. mit vorzüglichen dem Herkommen nicht
 selbst mit nicht mehr vorbehalten.

Datum d. 8. Januar. 1798. Coram Domino Consule Gu-
 mero, Senatore G. N. Luther, etc.

Bro Copia
 auf der Karte des Herzogtum
 des Herzogtum Grundsatz: etc.

Auf dem in diesem Königlichen Befehl enthaltenen
 Befehl Capital zu dem neuen Einkommen, als in dem
 Teil das man mit an sie zu unterstehen Königs-
 liche über den König man feyland hat können Teil
 liche zugunsten haben; so wollen wir dieses
 Hinsicht über die wichtige Angelegenheit abgehandelt
 Capital zu dem neuen Einkommen, und diesen Befehl
 etc.

Trigonometrische Opera Peratores
gesten n. 50. 24.

Nicolai

J. G. Gold

Leipzig

aus dem Johann Georg Stöhr, da-
sinsig yarsassum vngarisch und
Chirurgi den 17: Juny 1795. ver-
faßt. und am 27: ejusdem mensis
et anni publicisimam Testament.

p. Und damit auf diesen mein letz-
ten Willen in allem yahren voll-
zogen und ein jedes der Dringlich-
keitsig überkommen mögen;
so verseyh ich die sinsige yand,
linglich Raggion yaren yaindich
Wilhelm Schmidt, als meine, so
geseßzte Gönner, diesen meinen
letzten Willen zu vollstenden,
und habe das zuversichtliche Ver-
trauen, das sie sich aus Gesel-
lichkeit diesen Geseßzten als Exe-
cutor Testamenti, jedoch mir in

Aufhebung der Capitalien, Lega-
ten und der Jungelshöfen gegen
unterziehen, sofort die separa-
tion mannes Vermögen von
Irrthümern, was dem Leben
mindestens vorstorbene zuwei-
hen lassen, Anna Maria
nicht gab, die hier, bairische
auf dem gefallenen und anwesend
ist, absondern. Die angelegte
Capitalien in Geld umzusetzen
und, sofort nach Bewilligung
der Legaten und Hofräthen,
den übrig verbleibenden Hof-
besitz mannes universal. Leben
zustellen und übrigend alles
dafür einfliegende besorgen
und bewilligen werden.

Hon. Meiner Extractes ist mit dem original-Extrakt,
wont

unter d. r. J. Joseph Franz Hoff, Wund
Chirurgo g. h. s. l. a. u. t. Signaturum h. a. u. d.
J. Hoff, an 5. Nov. 1795.



Gerichts-Santzley.

Da ein von mehreren verstorbenen Eltern herkommendes
in der Provinz Gassen gelagertes, mit Lit. L. N. 80.
bezeichnetes, und zum Bibliothekneigehörendes, beschriftetes
manuscript eines Leibes Erblassens Andreas
Wagner, ganz allein eigentümlich zugehört, ein
ein von mehreren Gassenwaisen und mit Datum
1^{ten} Novembre 1795. dahinfuhr, und gestaltete Session 6
21. Junii, unterzeichnet; einjährige Leibeswaisen, und
zwei Anzulehner, und ein beschriftetes Testament
des Christ. Dillingers Kapital von Rhein. Courant
Gulden im 22 f. Stück beschriftet war, bis zum Jahre
seit 1777 nicht abhandelt; sondern ein stillschweigen
ganz prolonget hat, und nun ist: so declarirt ist zum
beschrifteten von dem Christ. Dillingers
Glaubigen, und ausgesprochen, und dem Christ.
einsetz, auf demselben des Christ. Dillingers Kap.
ital, von dem fähigen, und von dem herkommenden
den Enge von, zwei Jahren lang unablöslich zu
Nied pro cento jährliche Interessen in gleichem Münz
Stück, jedoch alle Jahre fünf zu rückzahlen, das
bleibend, und wenn bei Aufhebung des Leibes
Stück kein Eil von demselben ein fall fünf zu dem
das Kapital aufkündigen wird, alsdann von
Zahlungsdauer stillschweigend auf eine fünf jährige
Zeit prolongirt sein, und solches so lange dauern
soll, bis das Kapital nach auszahlungsgewesen
soll jährlicher Aufkündigung abgelöst, und bei
Zahl sein wird; wobei ein fünf jährige von
beiden, das Kapital in drei Conventionen halber
denen fünf auf ein jährige Monat Tilbung
abzudrücken, als zu welcher Geld Fortsetzung
mit dem ehemaligen fünf Jahre einsetz des Christ.
Dillingers einsetz ausgesprochen zu haben, somit
nicht abhandelt werden. Und ein Leibes
Erblassens des Christ. Dillingers - Glaubigen

lassen sich von uns. Seine Declaration sind zwar
gesprochen und sein Debitum gefallen, wird uns
von selbst nur; weisend aber nicht gleich
von uns. Bist, was wir von ihm nicht
wissen, und wird unser Kapital abgelegt
werden, wird selbst nicht mehr sein
wollen, wird selbst nicht mehr sein
bestimmten Abzahl Ziel nicht bindig, wollen
Laut & ... 20^{ten} November 1795.



L. D. D. 24
L. D. D. 24
L. D. D. 24

Dariusch beider und Mithras, ein fiesige Bürger
 und Handelmann von Andreas Wagner, ein von
 seinem Mann bewilligt, in der Disputat Post gelag
 gema, mit La L. B. 80 bezuifert, zum Liebesheim
 yuente bespreitung, in der Altschulen Lebenszeit
 mit dem vormalig fassenden Aufst. Aufst. Dillingen
 Capitell von Maria Elisabeth Guldner, im 22. Stück
 übernommen hat: so edieren, und überlassen sind
 fudenten bespreitung des fassenden und Mit Geben
 für und und seinen Geben für und und Kauf
 ein, an seinen obgedachten beider, in seiner
 einen bespreitung fassende Aufst. Aufst. und Auf
 fassend, also und engestalt, auf demselben und
 in seiner bespreitung in seiner ganz allein, in ganz
 heimlich zugefart, und auf demselben damit, als fassend
 in seiner, und alleinigen Eigentum, fassend und
 in seiner, fassend, soll und may, ein aber an dem
 fassend, ganz und von fassend in seiner Aufst
 und Aufst und Aufst und fassend fassend; in seiner
 in seiner von demselben in seiner, nicht eine andere
 einen bespreitung fassend sind. Und die fassend
 in seiner in seiner hand Aufst fassend und
 fassend. In dem fassend an Mainz 1^{ten} Novemb: 1795



Carl Ludwig Hauptmann
 hilt als vormaliger fassend
 in seiner fassend fassend. In seiner
 fassend, hilt als Oberrichter
 vormalig fassend über seine
 fassend fassend fassend Maria
 Valona Maynard, und hilt als
 vormalig fassend in seiner fassend
 fassend und Handel fassend fassend
 fassend fassend und fassend fassend
 Maynard



Maria Elisabeth Hauptmann
 geborene Maynard
 Et Grad, als vormaliger fassend
 in der fassend Maria Valona
 Maynard.

Nelarius Johann Berthari Gammeln, in Brauch freiwillig im
insingularen Special: Vollmacht, Gewalt, und Einseß:
Jahre des hiesigen Bürgermeisters und Handelsmanns Hrn.
Andreas Wagner, dann des hiesigen adelichen Hrn.
Hrn Catharina Elisabetha, geb. Schindl, haben in respec-
tosem und eignem Namen verordnet 1) an Hrn
Johann Hilzig Mergenbaum, Bürger und Handels-
mann, auf Milglin's Leib. 2) an Hrn
Hilzig Anna Dybilla Weidlers, geb. Schindl, und
3) an Johann Peter Meusel, Bürger und Kauf-
mann, u. d. Hrn Juliam Elisabetham, geb. Schindl,
das mit dem allen verordneten Jahren nach Anseß
nicht in dem Capital, zu gleichem Abzug: Inseß.

Eine Bedarfsung in der Dybilla's Gasse, Lit: d.
Num: 80. Inseß, wozu als für die Abgaben
zum Liebersteine gemacht.

pro censu pro 4. p. 5. R. in 6. Liebersteine.

Dies;
dem 8. p. Inseß, was auf L. Bau: Amt;
übrigend aber ledig, und Compensatio Prin-
cipali, per testamentum Parentum, im Ausseß
des ganzigen Hieses unter Tador: Quersseß.
Den auf 2000. p, zum neuen Hieseln man-
macht, zum andern Hieseln aber vom Collega-
tario mit Schwager, Carl Ludwig Hiesmann,
frei übernommen, und pro rata des
übernommenen ausseß den Jahren ge-
währt, nicht.

Und

Und ist der Anschlag gemacht für mich im Vier-
 sendt Reichzig und zehen Tausend Reich Convention
 Thaler in Species, davon zehen Tausend Reich
 kein Silber und machen, dann fünf Tausend Reich
 Tausend vier und fünfzig und fünf Tausend
 Gulden in Convention müssen voran nach dem
 zwanzig Gulden Tausend, als der jährigen Schuld für den
 Abzahlung der Gulden à 60. Th. gemacht, oder
 sechs Tausend Gulden nach dem Zwanzig und zwanzig
 zehnt Gulden Tausend,

Es werden 1) Herr Margrave in 2045^{er} Reich
 Convention: Gulden, 2) Herr Witt Albrecht
 abzuhalten 2045^{er} Reich Convention: Gulden
 und 3) Herr Margrave Mann 6000. fl. im
 22. fl. Tausend, nach Digital: Anschlag, zu glei-
 chem Anschlag: sechs Tausend Tausend
 Tausend zu Abzahlung der nach dem Abzahlung der
 der Tausend nach dem Abzahlung der Tausend
 2045. gesamt nach Digital: Digital
 von 6000. fl. im 22. fl. Tausend, Tausend aber zu Convi-
 patio und ich, Herr Comptroller, Tausend ge-
 mein schicklich Tausend und Tausend, wird auch
 nach Herr Margrave Mann werden abgezogen
 von 6000. fl. im 22. fl. Tausend, Tausend
 Tausend, zu Tausend von Tausend aber nach Tausend,
 und Tausend Tausend, Tausend Tausend Tausend
 von fünf Tausend, Tausend Tausend Tausend
 abzuhalten im 22. fl. Tausend zu Tausend.

Mit



Mit dem unwillkürlichen Kündigungs: des von Kurfürst,
Sung dieser drei Jahren ein Teil dem andern nicht
vorsätzlich misslich jährigen Kündigungs zu sein sollte,
in demselben Kündigungs aber die Creditorschaft zu,
ausdrücklich sein sollte, diesen Grund zu demselben auch
anderen drei Jahren ausbleibt, um in Abwesenheit
der Kündigungs prolongieren zu lassen; und mit dem
unwillkürlichen Anfang, wenn in demselben Kündigungs
Jahre nicht nach Kündigungs der Kündigungs Zeit
dem Grund nicht nachzugehen, oder in demselben prolongieren
gibt werden, die Creditorschaft darauf ab, was nicht
sein sollte.

Die Kündigungs der Kündigungs der Consorten sind selbst
zugewilligt in demselben Grund zugewilligt und zu lauten
auf die selbe Kündigungs. Jedoch ist jedoch, als wenn
Kündigungs zu Kündigungs gekommen; und wenn sich
nicht in demselben Kündigungs weiblichen Kündigungs,
Tun, in specie S. O. Velleit. et Auct. Si qua ma,
hier, auf vorgewilligten dem Kündigungs nicht.
Sollt und was die Kündigungs zugewilligt.

Actum J. 8. Januarii, 1798. Coram Domino Consule Junio,
et Senatore G. N. Luther, J. L.

Pro Consule
und dem David Kündigungs
Kündigungs: Grund, Kündigungs.

Quilind Kündigungs Kündigungs, in Ausübung der Kündigungs:
und Kündigungs Kündigungs, zu Kündigungs Zeit nicht
prolongiert werden, müssen die Kündigungs Kündigungs
Kündigungs Kündigungs, nach dem Notwendigen Ho:
Kund

kann Gerhard Jaenicke, in Doust schriftl: und gerin:
 gulten Special: Pallmact Namen, im Debitum:
 des Wagnerischen Belenten bei des Engly:
 no sein, mit des Anzeigen und Labormit:
 Baber mit dem in dem Jahr 1800 an dem
 gesammten Capital von 1090¹⁰ Conventions: Th:
 von dem 6000. Th in 22. Th Fuß dato uof seiner
 Ligheit sein, auf in dem die sind in dem auf
 das Madung aus nicht auf genommen worden
 auf Principalem nomine des Housen: vor
 Houben: und Mündlich Anstalt von 8. Jan:
 d: 1801. über des Housen, und die sein ab
 luf, somit jedes malig gebühren, Substanz
 des stipulierten Interessen, mit dem zu
 gellen und abzulösen sein, und zwar
 mit mündlichen Einwilligung des H:
 Namen, seiner conditionen und
 renov: worden.

Actum den 21. Aug: 1801. Coram Domino Consule Junio
 re Vicario, Senatore G. M. Wallacher, P. U. L.
 Ex eodem. 6.

Vorhanden die mir geliefertes Buch. Au:
 stall von zwey tausend fünf und vierzig
 und fünfzigste Conventions Gulden,
 ist mir laut dato von Herrn Joh. Adolph
 Behrends, et Hed Dre et Hysico primario
 dazier, abgeleget und bezahlet worden,
 worüber ich, unter Zustimmung des
 nicht bezahlet auf dem Geldes, hiermit
 bestand nicht mir quittire, sondern mich
 bekennt dem Herrn Doctori Behrends, dessen
 mirum Buch, Druck, um omni jure
 et causa förmlich abtrakt und Substanz
 mir, dem, soll nicht, in dem
 signatur, gelte und walt zu können.
 Handl: mirer nigensündigen
 Haupt, und vorgedruckten
 Jahr, den 8. Januar, 1802.

Anna Sibilla Wilder
 geborene Müller.

infidem praemissorum attestor
 Joh. Gerhard Jaenicke
 dazier imatriculirter Notar



Copia von Buch
 H. Andreas Wagner, Bürger
 und Handelsmann
 et agoris

1090¹⁰ Conventions Gulden
 5454⁶ Th in 22. Th Fuß

Terme Schluss, d. 8. Januar. 1801.
 Renov: und prof. ———. 1804.

Substanz
 Inu g. Substanz: 1802. ist in dem
 Jahr, assignat worden.
 Carl Lud: Franck,
 Substitut.
 W. v. 1802. 4. 1.



Sig. O. Du 1. Oct. 1799. sal concreditur und in
Johann Philipp Mergenbaum, et uxor, Catharina
Christina Kraft auf der Cop. auth. in findlich:
und unterschrieben und besiegelten Unterschrift:
am 26. Sept. a. cur. das die Easung aus:
zuigend und bestanden haben: das die, den
und seinen Jurey ist und zugestanden
Kapital: Gulden in Betrag von hundert
fünf und vierzig und fünf silberne
Stück Conventions: Thaler, samt unversehrten
und zinsen, den Buschischen Interessen:
den, als Johann Baptist Johann Nicolaus Hector
Ditzel und Johann Dr. Ludwig Daniel Jassay,
qua Buschischen Administratoren,
den Johann Johann Wilhelm Busch,
Johann Nicolaus Busch und Frau Anna
Elizabetha Kömmerer, geb. Busch, als
nicht zu den zu unterschreiben
Danz: Pfillinge für den König von Preußen
sollt dessen Zahlung übergeben sollen
und folglich auch zugestanden haben, das
nachher Gulden ist und den selben
et haeredibus, wie sie mit geschicht, cum
omni jure zugestanden werden. Actum
ut supra.

Pro Copia
aus der D. H. Frankfurt
Easung: Jurey: L. M. J.

Rechtsame vorstehender Aufsatz Capital Actuel von 2045 5/11 Pf
Conventions etc. samt anfallenden Zinsen, bey Annehmung
im Jahr 1780 durch den Herrn Johann Joseph Busch, nach dem Tod des Herrn
Herrn Johann Joseph Matthäus Busch, im Jahr 1780 durch den
Herrn Anna Elisabeth Hornacher geboren Busch nobiliter
zugefallen, so eben mir für denselben mit allen
Angehörigen, Kommen und Nutzen, das für
selben in hiesiger Stadt eingetragene Inventar
vollständig und vollständig gemacht und unterschrieben
und beglaubet worden. Frankfurt den 22. Sept. 1800.

Joh: Wilh: Busch

Nicolaus Busch

Den 22. Sept. 1800. haben Herr Johann Wilhelm Busch,
und Herr Nicolaus Busch, erwähnt auf hiesiger Cap:
acth. beständig und beständig und beständig und
Inventar des 1. no Sept. a. 1780, bey dem Eingang und
Zugang und beständig und beständig: daß der an hiesiger
Stadt und Herr Buschischen selb. In:
teressen der gegenwärtigen Capital Actuel von zwey
Tausend fünf und vierzig und fünf hundert Stück
Conventions: Thaler samt anfallenden Zinsen,
bey Annehmung durch den Herrn Johann
Matthäus Busch, nach dem Tod des Herrn
Herrn Anna Elisabeth Hornacher, geb. Busch nobiliter
zugefallen, so eben mir für denselben mit allen
Angehörigen, Kommen und Nutzen, das für
selben in hiesiger Stadt eingetragene Inventar
vollständig und vollständig gemacht und unterschrieben
und beglaubet worden. Actum et supra
Et eodem f.

Waisen aus verstorbenen Capital Antheil von Zehntausend
Lins und vierzig und fünf Pfennig Nid Conventione Gulden
durch S. D. Herrn Joseph u. Med. D. Besunder Sohn darto
bux abgetheilt worden; so willkiren wir nicht nur über die
richtigen fungtion besaylen Capital als nicht zinsen, sondern
cediren auch an gedachten Herrn Joseph u. Med. D. Besunder
et heredes alle an diesen Joseph gefalle Rechte.

Wortentlich unserer eigenschidigen Nomine Unterzeichnete
und bezeugenden Josephel. So geschahen freundlich am Jan.
20^t Januar 1802.

Georg Eduard Besunder

Anna Elisabeth Besunder geborenen Büchel



Sig: B.

Zu

Haußmanns H: Andreas
Magner et uxora: Junia
" ubna

4090 $\frac{10}{11}$ Conv. Galun
und

5454 $\frac{6}{11}$ Jun 20 / Sub
" Sagital gnsanz.

N^o 1798. V. 2.